



Satzung der

## **DIE WEISSEN**

Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich.

Die Volksbewegung

[idF vom 07.07.2017]



### **Name und Sitz der wahlwerbenden Gruppe**

Die wahlwerbende Gruppe führt als Bundesorganisation den Namen ‚DIE WEISSEN – Das Recht geht vom Volk aus. Wir alle entscheiden in Österreich. Die Volksbewegung.‘

Die Partei hat ihren Sitz in 1010 Wien.

### **Zweck der Partei**

- Die Umsetzung der bestehenden bundesverfassungsgesetzlichen Prinzipien des B-VG in die politische Realität.
- Stärkung des Artikels 1 B-VG („Das Recht geht vom Volk aus“), insbesondere durch den Ausbau direkt-demokratischer Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bevölkerung.
- Stärkung der parlamentarischen Demokratie, insbesondere durch Gewährleistung der Freiheit der Mandatsausübung im Sinne des Art. 56 Absatz 1 B-VG.

### **Eintritt der Mitglieder**

Mitglieder der wahlwerbenden Gruppe können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die wahlwerbende Gruppe.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung wirksam. Der Eintritt des Finanzreferenten und des Geschäftsführers in die Partei erfolgt durch deren Bestellung durch den Obmann.

### **Austritt der Mitglieder**

Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaften des Finanzreferenten und des Geschäftsführers enden automatisch durch deren Abberufung durch den Obmann.

## **Ausschluss von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen oder den Ehrenkodex der Partei verletzt. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Statuten verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Sollte das ausgeschlossene Mitglied ein politisches Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bekleiden, erwartet die Partei die unverzügliche Zurücklegung des Mandates. Eine Verpflichtung dazu ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **Mitgliedsbeitrag/Spenden**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Seine Höhe bestimmt der Vorstand.

Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Im Eintrittsjahr wird die Höhe des Betrages anteilig auf das Restjahr berechnet, wobei der Eintrittsmonat voll eingerechnet wird.

Die Partei finanziert sich auch durch Spenden. Die Spenden sind über die gesetzlichen Publizitätspflichten hinaus transparent offenzulegen.

## **Organe der wahlwerbenden Gruppe**

Organe der wahlwerbenden Gruppe sind

- der Obmann und sein Stellvertreter
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer

## **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Finanzreferenten.

Die wahlwerbende Gruppe wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei von Finanzreferenten vertreten, ansonsten vom ältesten Parteimitglied.

Der Finanzreferent wird vom Obmann bestellt und abberufen. Seine Aufgabe liegt in der Führung der Finanzgebarung der wahlwerbenden Gruppe. Der Obmann kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und/oder Bankvollmacht erteilen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück.

Dem Vorstand obliegen die Leitung der wahlwerbenden Gruppe, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (zB. Nationalratswahl) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist auch berechtigt, Beiräte im Sinn von § 17 der Satzung einzusetzen. Der Obmann kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen.

Der jeweilige Obmann ist berechtigt, für den Fall seines Ausscheidens aus der Partei aus welchem Grund auch immer, zu Lebzeiten eine Person aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen, die bis zur Wahl eines neuen Obmann mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Funktion des Obmannes verbunden sind, an die Stelle des ausscheidenden Obmannes tritt.



## **Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Bis zur 1. Mitgliederversammlung definiert sich die wahlwerbende Gruppe inhaltlich, als eine, an der Idee des Gründer Mag. Thomas Rathhammer und Dr. Karl-Heinz Plankel orientierte politische Bewegung.

An der Gründungsversammlung sind alle vom Proponentenkomitee zugelassenen Person stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

### **Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:**

Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Finanzreferenten) und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Verleihung und Aberkennung allfälliger Ehrenmitgliedschaften; Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Programm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Veranstaltungen der wahlwerbenden Gruppe persönlich oder via Telefonkonferenz teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Aktivität der Gruppe informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Wahlwerbenden Gruppe mitzuwirken. Die Mitglieder haben dem Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Wahlwerbenden Gruppe zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der wahlwerbenden Gruppe nach Kräften zu fördern und alle zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Wahlwerbenden Gruppe Abbruch leiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **Form der Einberufung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen 3 Tagen, einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen auch über das Internetportal der wahlwerbenden Gruppe auszusprechen.

### **Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der wahlwerbenden Gruppe ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Gruppenmitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der wahlwerbenden Gruppe einberufene Versammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung (Absatz 5) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **Beschlussfassung**

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des an Jahren ältesten Gruppenmitglieds.

## **Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung aller internen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über die Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind gültig.



## **Auflösung der Partei**

Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vermögen wird nach Gruppenauflösung von Vorstand verwaltet. Spenden werden, insofern sie im Vermögen der wahlwerbenden Gruppe Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt. Das dann verbleibende Vermögen wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt.